

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und im Trierischen Volksfreund.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ockfen-Schoden-Irsch Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Ockfen, Schoden, Irsch, Saarburg und Wiltingen das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ockfen-Schoden-Irsch

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, zum Erhalt des Weinbaus und der Kulturlandschaft, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Irsch:

Flur 1

die Flurst.-Nrn.

1 - 15, 17 – 81, 97 – 153, 155 – 167, 168/1, 168/2, 169 – 180, 181/1, 181/2, 182 – 193, 195 – 209, 211 – 259, 261/1, 262 – 293, 294/1, 294/2, 295 – 308, 310 – 354, 355/1, 355/2, 356 – 387, 389 – 411, 412/1, 412/2, 413 – 416, 417/1, 417/2, 418, 419/1, 419/2, 420, 421/1, 421/2, 422/1, 422/2, 423/1, 423/2, 424/1, 424/2, 425/1, 425/2, 426/1, 426/2, 427/1, 427/2, 428/1, 428/2, 429/1, 429/2, 430/1, 430/2, 431 – 446, 447/1, 448/1, 449, 450, 451/1, 452 – 461, 462/1, 462/2, 463 - 466

Flur 2

die Flurst.-Nrn.

1, 2/1, 3/1, 4 – 51, 53 – 146, 148, 149/1, 149/2, 150 – 157, 159/1, 160/1, 163 – 165, 167 – 177, 179/1 – 179/6, 182/2 – 182/4, 183/2, 183/3, 184/2, 184/3, 185/4, 185/5, 186/4, 186/5, 187 – 209, 225 – 241, 242/1, 242/2, 243/1, 243/2, 244 – 248, 249/1, 249/2, 251 – 255, 256/1, 256/2, 257, 258, 259/1, 259/2, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 262 – 272, 273/1, 273/2, 274/1, 274/2, 275 – 281, 282/1, 282/2, 283/1, 283/2, 283/1, 283/2, 284/1, 284/2, 286, 287/1, 287/2, 288/1, 288/2, 289 – 321, 322/1, 322/2, 323, 324/2

Flur 3
die Flurst.-Nrn. 1 - 44, 45/1, 45/2, 46 – 90, 91/1, 91/2, 91/3, 92 – 98,
100 – 154, 155/1, 155/2, 169, 171, 172, 174 – 187, 186 – 190,
192 – 208, 209/1, 210/1, 211/1, 212/1, 213/1, 213/7, 214/1,
215/1, 216/1, 217/1, 218/1, 219 – 221, 224 – 230, 302 – 304,
316 – 385, 386/3, 386/4, 387 – 395, 396/1, 397, 399/1, 400,
404, 408/2, 409 - 417

Flur 4
die Flurst.-Nrn. 1/2, 1/3, 2/2, 2/3, 3/2, 3/3, 4/2, 4/3, 5/1, 5/2, 6/2, 6/3, 7/2, 7/3,
8/1, 9/1 – 9/3, 10/1 – 10/3, 11/1, 12/1, 13 – 19, 21 – 30, 32,
33, 35 – 47, 49 – 70, 72/1, 73, 74, 75/2, 76/4 – 76/13,
77/1 – 77/3, 78, 79, 91, 92/1, 93 – 95, 99/4, 100 – 115

Flur 5
die Flurst.-Nrn. 1 – 132, 134/1, 135 – 199, 200/1, 200/2

Flur 6
die Flurst.-Nrn. 1 – 17, 19 – 22, 25/1, 26 – 43, 45 – 69, 71 – 101, 103/1,
104 – 126, 127/2, 128 – 163, 165 – 205

Flur 7
die Flurst.-Nrn. 1 – 21, 22/1, 23, 42/72, 42/78, 42/80, 56 – 58, 128/1, 145/1,
146

Flur 13
die Flurst.-Nrn. 51/1, 55

Flur 14
die Flurst.-Nrn. 1 – 9, 10/1, 10/2, 11 – 20, 21/1, 21/2, 22, 23

Flur 42
die Flurst.-Nrn. 45/1, 54/1, 68 – 75, 89, 90, 256/2

Flur 43
die Flurst.-Nrn. 1 – 12, 14 – 42, 44 – 91, 92/1, 92/2, 93 – 129, 131 – 140,
142 – 149, 152 – 162, 164 – 167, 169 – 184

Gemarkung Ockfen:

Flur 1
die Flurst.-Nrn. 1/4, 1/5, 1/6, 1/8 – 1/12, 15/1, 16/1, 17 – 26, 27/1, 28 – 42,
43/1, 44 – 57, 58/5, 58/6, 59 – 86, 87/1, 87/2, 88 – 109

Flur 2
die Flurst.-Nrn. 3/1, 4, 5/2 – 5/8, 6 – 48, 49/1, 49/2, 50 – 71, 72/1, 72/2,
73 – 79, 80/1, 83 – 98, 99/1, 99/2, 100 – 124, 125/1, 125/2,
126 – 129, 131, 133 – 136

Flur 3
die Flurst.-Nrn. 1/3, 14/7, 15/6, 16 – 32, 34/1, 35, 36, 38 – 49, 50/3, 51 – 91,
93 – 101, 102/1, 102/2, 103 – 134, 136/1, 137 – 163,
172 – 175

Flur 4
die Flurst.-Nrn. 1, 2/1, 3, 4, 5/2, 5/3, 6 – 8, 9/1, 11, 12/1, 14 – 29, 31 – 40, 41/1, 43 – 54, 55/2, 55/5, 55/6, 56 – 62, 64, 65/3, 65/4, 69/1, 69/3, 75/1, 76 – 81, 85/4

Flur 5
die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2 – 10, 12/1, 13, 14, 15/1, 18 – 60, 82 – 89, 90/1, 90/2, 91 – 106, 107/1, 109 – 126

Flur 6
die Flurst.-Nrn. 18/3, 31/3, 53/1, 54, 76, 81/2, 120 – 130, 131/1, 149/2, 149/5

Flur 7
die Flurst.-Nrn. 1 – 81, 82/1, 82/2, 83 – 124, 126/1, 127 – 132, 140/1, 141, 142, 144/1, 147 – 150, 152/1, 153 – 155, 161 – 163

Flur 8
die Flurst.-Nrn. 1/3, 7/2, 8/20, 25/3, 25/5 – 25/9, 26/2, 27/2, 28/2, 29/3, 29/4, 30/3, 32/1, 33 – 51, 58, 59, 60/1, 61, 66/4, 66/5, 67 – 82, 83/1, 83/2, 84, 85/1, 85/2, 86/1 - 86/3, 87, 88, 89/1, 91 – 97, 98/1, 98/2, 99/1, 100 – 135, 136/2 – 136/4, 137 – 145, 146/1, 147/2, 148/1, 148/2, 149 – 153, 154/3

Gemarkung Schoden:

Flur 1
die Flurst.-Nrn. 1 – 15, 25/3, 30/1, 31, 32, 33/1, 34, 36/1, 37 – 40, 42, 43/2, 43/3, 44/2, 44/3, 45, 47 – 52, 53/2, 53/3, 54, 57, 58/2, 58/3, 59/1, 62, 63, 64/1, 64/2, 66/2 – 66/4, 68/1 – 68/3, 69, 70/1 – 70/3, 71, 72, 73/1, 73/2, 75/2, 75/3, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 78, 80/2, 80/3, 82/2, 82/3, 84 – 91, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 99/1, 100/1, 101/1, 101/2, 102/1, 102/2, 103/2, 103/3, 106, 107/1, 107/2, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 110/1, 110/2, 111/1, 111/2, 112 – 116, 118/1, 120 – 128, 130/1, 131, 133/1, 134, 135/1, 137/1, 139 – 147, 149/1, 150 – 153, 154/2, 159/1, 160 – 163, 164/1, 167/1, 169, 170, 175/1, 176, 177/1, 179 – 183, 185, 186/1, 187 – 191, 193/1, 194 – 198, 201/1, 203/2, 205, 206, 208/1, 209 – 212, 213/1, 216 – 218, 219/1, 222/1, 224 – 226, 229/1, 230, 231/1, 248 – 261, 263, 266/1, 267, 270/1, 271/1, 271/2, 272 – 275

Flur 2
die Flurst.-Nrn. 1 – 16, 17/1, 19, 20, 21/1, 23/1, 25, 26, 27/1, 29/1, 29/2, 30, 31/1, 32/2, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 35, 36/1, 36/2, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2, 40/2, 40/3, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/2, 44/3, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/2, 49/3, 51/2, 51/3, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/2, 59/3, 61/1, 61/2, 62 – 81, 83, 84, 85/1, 87 – 98, 99/1, 101, 102/1, 104/1, 105 – 107, 108/1, 112, 114/1, 116/1, 117 – 121, 123/1, 124 – 127, 128/1, 132/1, 133, 134, 137/1, 140 – 157, 158/1, 158/2, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 161/1 – 161/4, 162/1, 162/2, 163/2, 163/3, 164/1, 164/2, 165/1, 165/2, 166/2,

Noch Flur 2
166/3, 168/1 – 168/4, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 171 – 174,
176 – 181, 182/1, 182/2, 183/1, 183/2, 184/2, 184/3, 188/2,
188/3, 191/2, 191/3, 192/1, 192/2, 194/1, 195, 197/2, 197/3,
199/2, 199/3, 200/1, 200/2, 201/1, 201/2, 202, 203/1, 203/2,
204/1 – 204/4, 205/1, 205/2, 206/1, 206/2, 207/1, 207/2,
208/1 – 208/4, 209/1, 209/2, 210/2, 210/3, 211/1, 211/2,
212/1, 212/2, 213/2, 213/3, 214/1, 214/2, 215/1, 215/2, 216/1,
216/2, 217/2, 217/3, 219/1, 219/2, 221/2, 221/3, 223/2, 223/3,
224/1, 224/2, 225/1, 225/2, 226/1, 226/2, 227 – 231, 232/1,
235/1, 238/1, 239/1, 242, 244/1, 245 – 250, 252/1, 254 – 260,
261/1, 263, 265/12, 267 – 287, 289 – 294, 295/234, 296/234,
299/175, 300/175, 301/175, 302/104, 305/253, 306/253,
308/198, 317/266, 318/266, 328/210, 329/210, 332/237,
336 – 341, 380 - 399

Flur 5
die Flurst.-Nrn. 10, 16 – 23, 24/1, 26 – 269, 34 – 40, 41/2, 42 – 47, 48/1, 50/2,
52/1, 53, 54, 68, 70/1, 71 – 76, 77/1, 77/2, 78 – 82, 83/1,
85 – 100, 166, 167, 169 – 171, 183

Flur 6
die Flurst.-Nrn. 1, 48 – 58, 60/1, 61 – 66, 68/1, 69/1, 71, 72, 73/1, 75 – 84,
85/1, 87 – 110, 111/1, 111/2, 112/1, 114 – 122, 124 – 153,
161/1, 161/5, 162

Flur 7
die Flurst.-Nr. 277/4

Flur 8
die Flurst.-Nrn. 5/1, 6 – 11, 18/1, 28/2, 29/2, 30, 31-2, 33/1, 35 – 39, 42 – 44,
46, 47/1, 49/1, 52 – 57, 58/1, 58/2, 59 – 69, 70/1, 72, 74 – 76,
77/1, 79 - 83

Flur 9
die Flurst.-Nrn. 66, 67/1, 67/2, 68 – 72, 75, 76/1, 77 – 96, 97/1, 97/2, 98 – 106,
107/1, 107/2, 115, 139/1

Gemarkung Wiltingen:

Flur 27
die Flurst.-Nr. 413/1

Flur 45
die Flurst.-Nr. 1

Gemarkung Saarburg:

Flur 3
die Flurst.-Nrn. 1 -5, 7 – 18, 20 – 25, 26/1, 26/2, 27 – 38, 39/1, 41, 42/1, 44/1,
45 – 47, 48/2, 49, 50

Flur 4
die Flurst.-Nrn. 91/1, 92, 94/1, 96/1, 97/2, 103, 104, 106/3 – 106/5, 107/1,
107/5, 108/1, 112/1, 116/1, 119, 168/5, 169/5, 170/4, 171/1,

noch Flur 4	171/2, 172, 173/4, 173/5, 297/118, 298/102, 360/4, 361/6, 363/11 – 363/14, 363/19 – 363/22, 364/4 – 364/6, 365, 366, 367/1, 367/2, 368/1 – 368/3, 369, 370/1, 373 – 389
Flur 17 die Flurst.-Nr.	118/2
Flur 18 die Flurst.-Nr.	21

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Ockfen-Schoden-Irsch”.**

Ihr Sitz ist in Ockfen, Landkreis Trier-Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991

(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der öffentlichen Bekanntgabe während der allgemeinen Dienststunden (aber nur nach vorheriger Terminvereinbarung) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Am Schlossberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer-Nr. 51 zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr-mosel.rlp.de (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren → Ockfen-Schoden-Irsch → 4. Bekanntmachungen → Flurbereinigungsbeschluss.pdf bzw. unter 5. Karten → Übersichtskarte.pdf; mit der rechten Maustaste auf die Karte klicken → Link in neuem Fenster öffnen) eingesehen werden.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von ca. 588 ha und umfasst insbesondere die weinbauwürdigen Flächen in den Lagen „Schodener Herrenberg“, „Ockfener Bockstein“, „Ockfener Geisberg“ (Gemarkung Schoden), „Irscher Sonnenberg“ und „Saarburger Klosterberg“.

Ergänzend zu den Weinberglagen sind auch die landwirtschaftlichen Flächen in der Tal-
aue zwischen Irsch und Ockfen sowie das Plateau südlich von Ockfen mit einbezogen.

Aus vermessungstechnischen und erschließungstechnischen Gründen sind am Rande Forstflächen in das Flurbereinigungsgebiet miteinbezogen.

Für die Ortsgemeinden Ockfen, Schoden und Irsch ist der aktuelle Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinden haben durch jeweiligen Gemeinderatsbeschluss (Gemeinde Ockfen am 18.11.2019, Gemeinde Schoden am 21.11.2019, Gemeinde Irsch am 11.12.2019, Stadt Saarburg durch Stadtratsbeschluss am 28.11.2019) die Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz beim DLR Mosel beantragt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Flurbereinigungsverfahren gehört und haben sich für dessen Durchführung ausgesprochen. Die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine haben der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens ebenfalls zugestimmt.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 18.11.2019 in einer Bürger- und Aufklärungsversammlung in Ockfen eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Bei der anschließenden Akzeptanzabfrage haben sich über 90% der anwesenden Grundstückseigentümer für ein Bodenordnungsverfahren ausgesprochen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
 - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Der Weinbau an Mosel, Saar und Ruwer erlebt seit mehr als zwei Jahrzehnten einen dramatischen Strukturwandel mit der Folge, dass die Zahl der weinbautreibenden Betriebe stetig abnimmt und die bestockte Rebfläche mehr als in anderen Weinanbaugebieten des Landes zurückgeht. Die aufgegebenen Flächen verbuschen, erschweren die Bewirtschaftung angrenzender Weinberge und stören das traditionelle Landschaftsbild in einer vom Tourismus stark geprägten Region. Insbesondere die Steillagen mit ihrer arbeitsaufwändigen Bewirtschaftung sind sehr stark von dieser Entwicklung betroffen, aber auch in den flacheren Bereichen ist diese Tendenz bereits zu beobachten.

Um der ungeordneten Flächenaufgabe im Weinbau entgegenzuwirken und arrondierte Flächenareale in der historischen Weinkulturlandschaft Saar zu erhalten, sind zusätzliche Maßnahmen notwendig, ohne die mittelfristig ein weiterer Rückgang zu erwarten ist.

Zur Verbesserung dieser Situation wurde 2010 das Moselprogramm ins Leben gerufen. Hierbei handelt es sich um eine Initiative mit dem Ziel, für die Weinbaugemeinden und die Weinbau treibenden Betriebe an Mosel, Saar und Ruwer eine wirtschaftliche Zukunftsperspektive zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Flankierend soll durch Bodenordnungsverfahren, speziell Weinbergzweitbereinigungen, eine Unterstützung der Betriebe erfolgen.

Für das Verfahrensgebiet wurde in den Jahren 2018 und 2019 eine projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt. Hierbei wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, wie z.B. die klein parzellierte Besitzstruktur, die in Teilbereichen unzureichende wegemäßige Erschließung oder die fehlenden maschinellen Bewirtschaftungsmöglichkeiten.

Das Flurbereinigungsverfahren dient vor allem der Sicherstellung der weinbaulichen und landwirtschaftlichen Nutzung durch Rationalisierung in der Außenwirtschaft und der damit verbundenen Senkung der Bewirtschaftungskosten.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden im Weinbau deshalb insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft. Durch die Ausweisung von zusammenhängenden Weinbergsarealen soll den Winzerbetrieben eine Zukunftsperspektive geschaffen werden;
- die Verbesserung der Besitz- und Bewirtschaftungsstrukturen in den Weinbergsflächen durch Arrondierung und Umstellung auf moderne Erziehungsarten;
- die Verbesserung der Erschließung und der Direktzugfähigkeit;
- die geordnete Entflechtung zwischen weinbaulich genutzten Flächen (Kernlagen) und künftig aufzugebenden Flächen.

Auch hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen ergibt sich ein aktueller Handlungsbedarf für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens.

Gründe sind insbesondere:

- Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten,
- Optimierung der Besitz- und Eigentumsstrukturen,
- Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes,
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
(Ausweisung von Gewässerrandstreifen entlang der verschiedenen Bachläufe) und
- Förderung der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere in den für den landesweiten und regionalen Biotopverbund wichtigen Bereichen.

Darüber hinaus soll ein Interessenausgleich zwischen den verschiedenartigen Land-

nutzungsansprüchen ermöglicht werden. Das ländliche Bodenordnungsverfahren ist in besonderer Weise geeignet, das in Aufstellung befindliche Hochwasserkonzept der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für die Gemeinden Ockfen, Schoden und Irsch durch ein entsprechendes Flächenmanagement zu unterstützen.

Die Berücksichtigung ökologischer Belange und landschaftsprägender gestalterischer Aspekte gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung. Die ländliche Bodenordnung ist geeignet, die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen.

Zu den landespflegerischen Zielsetzungen zählen u.a.

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Grünlandflächen unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Grünlandflächen (§ 15 Landesnaturschutzgesetz),
- Ausweisung und Entwicklung von Uferrandstreifen entlang des Kaselbaches, des Freielsbaches sowie des Ockfener Baches im Rahmen der Aktion Blau Plus,
- Schaffung zusätzlicher Strukturelemente in der landwirtschaftlichen Feldflur (Streuobst, Hecken, Baumreihen) und
- Flächenmanagement zur Ausweisung von Ökokontoflächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Auch die Teilnehmer können einen wertvollen Beitrag für Natur und Umwelt leisten, indem sie im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ Obstbäume sowie heimische Laubgehölze und Sträucher auf ihren Grundstücken pflanzen.

Für die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und die Ortsgemeinden ist eine touristische Nutzung der Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes von großem Interesse. Mit Hilfe des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens können Projekte im Bereich des Tourismus (Ausweisung Radwegen, Verbesserung und Aufwertung des Wanderwegenetzes, Neuanlage von Aussichtspunkten) unterstützt und somit das touristische und wirtschaftliche Potential der Weinkulturlandschaft ebenfalls gestärkt werden.

Soweit Waldflächen in das Verfahren einbezogen werden, erfolgt dies vor allem zur Lösung von wasserwirtschaftlichen Problemen, Erschließung der Weinbauflächen, Regelung der Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der Gehöferschaft, aber auch aus vermessungstechnischen Gründen zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Der Umfang der Baumaßnahmen sowie landespflegerischen Maßnahmen umfasst eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, von denen ein großer Kreis an Trägern öffentlicher Belange betroffen ist. Um allen Belangen gerecht zu werden bzw. um einen objektiven Interessenausgleich herbeizuführen zu können, ist im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG aufzustellen.

In dem geplanten Verfahrensgebiet entspricht die Qualität des Liegenschaftskatasters im überwiegenden Teil nicht den heutigen Anforderungen. Insbesondere ist die Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit den örtlichen Besitzverhältnissen fehlerbehaftet. Durch eine Neuvermessung kann die Qualität des Liegenschaftskatasters für die dem Verfahren unterliegenden land-, forst- und weinbaulichen Flächen deutlich verbessert werden.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege

erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen und der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird effizienter erfolgen können. Zusätzlich werden aufgrund der Erneuerung und Verbesserung des Liegenschaftskatasters die Eigentumsgrenzen dauerhaft und zuverlässig gesichert. Darüber hinaus verringert sich der Verwaltungsaufwand der Bewirtschafter im Zusammenhang mit Pacht und bei der Beantragung ihrer Betriebsprämien. Im Ergebnis aller aufgeführten Maßnahmen wird eine Wertsteigerung des Grundbesitzes erreicht. Ebenso wird angestrebt, die Gemeinde bei kommunalen Planungen durch geeignetes Flächenmanagement nachhaltig zu unterstützen und Nutzungskonflikte im Sinne der Betriebsinhaber aufzulösen. Durch die notwendigen Rechts- und Eigentumsregelungen in Verbindung mit den erforderlichen Ausbaumaßnahmen kann die Bewirtschaftung der das Landschaftsbild prägenden Weinbergsareale langfristig sichergestellt und der damit verbundene Weintourismus nachhaltig gestärkt werden. Damit leistet das ländliche Bodenordnungsverfahren einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der WeinKulturLandschaft an der Saar.

Das festgelegte Verfahrensgebiet mit einer Gesamtfläche von rd. 588 ha wurde gemäß § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der kommunalen Planungen, der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse zweckmäßig so begrenzt, dass die zuvor genannten Ziele möglichst vollkommen erreicht werden.

Ein freiwilliger Landtausch nach § 103a FlurbG scheidet aufgrund der Vielzahl der Grundstückseigentümer und der erforderlichen Neugestaltung mit Neuvermessung des Verfahrensgebietes als Instrumentarium aus. Die notwendigen Vermessungsarbeiten gehen über die Möglichkeiten eines Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach § 91 FlurbG hinaus. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege sowie die Gestaltung des Landschaftsbildes können daher am zweckmäßigsten nur mit der Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG erreicht werden.

Insgesamt kommt das DLR zu dem Ergebnis, dass die angestrebten Ziele nur in einem behördlich geleiteten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) zu erreichen sind. Daher wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr.1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden und objektiven Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzüberganges würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsbedarf im Weinbau müssen jedoch diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 13.08.2020

DLR Mosel

Im Auftrag

gez. Torben Alles (Siegel)